

Wohnungsgeberbestätigung nach § 19 des Bundesmeldegesetz (BMG)

über den Wohnungseinzug am
 Wohnungsauzug

Anschrift der Wohnung: Straße, Hausnummer	Postleitzahl	Ort
---	--------------	-----

Name, Vorname der ein- bzw ausziehenden meldepflichtigen Personen

1.	2.
3.	4.
5.	6.
7.	8.
9.	10.

Name und Anschrift des Wohnungsgebers

Name und Vorname		
Anschrift der Wohnung: Straße, Hausnummer	Postleitzahl	Ort

Name und Anschrift der vom Wohnungsgeber ggf. beauftragten Person/Stelle

Name und Vorname		
Anschrift der Wohnung: Straße, Hausnummer	Postleitzahl	Ort

Der Wohnungsgeber ist gleichzeitig Eigentümer der Wohnung

Der Wohnungsgeber ist nicht Eigentümer der Wohnung

Name und Anschrift des Eigentümers

--

Mit meiner Unterschrift wird bestätigt, dass die vorstehenden Angaben den Tatsachen entsprechen. Mir ist bekannt, dass es verboten ist, eine Wohnanschrift für eine Anmeldung einer dritten Person anzubieten oder zur Verfügung zu stellen, obwohl ein tatsächlicher Bezug der Wohnung durch diese Person weder stattfindet noch beabsichtigt ist. Ein Verstoß gegen das Verbot stellt ebenso eine Ordnungswidrigkeit dar wie die Ausstellung dieser Bestätigung, ohne dazu als Wohnungsgeber oder dessen beauftragte Person/Stelle berechtigt zu sein (§ 54 BMG i.V.m. § 19 BMG).

Bochum, den

Datum

Unterschrift

Auszug **aus dem Bundesmeldegesetz (BMG)** vom 03.05.2013 (BGBl S. 1084) geändert durch Gesetz vom 20.11.2014 (BGBl S. 1731)

§ 17 Anmeldung, Abmeldung

(1) Wer eine Wohnung bezieht, hat sich innerhalb von zwei Wochen nach dem Einzug bei der Meldebehörde anzumelden.

(2) Wer aus einer Wohnung auszieht und keine neue Wohnung im Inland bezieht, hat sich innerhalb von zwei Wochen nach dem Auszug bei der Meldebehörde abzumelden. Eine Abmeldung ist frühestens eine Woche vor Auszug möglich;

§ 19 Mitwirkung des Wohnungsgebers

(1) Der Wohnungsgeber ist verpflichtet, bei der An- oder Abmeldung mitzuwirken. Hierzu hat der Wohnungsgeber oder eine von ihm beauftragte Person der meldepflichtigen Person den Einzug oder den Auszug schriftlich oder elektronisch innerhalb der in § 17 Abs. 1 oder 2 genannten Fristen zu bestätigen. Er kann sich durch Rückfrage bei der Meldebehörde davon überzeugen, dass sich die meldepflichtige Person an oder abgemeldet hat. Die meldepflichtige Person hat dem Wohnungsgeber die Auskünfte zu geben, die für die Bestätigung des Einzugs oder des Auszugs erforderlich sind. Die Bestätigung nach Satz 2 darf nur vom Wohnungsgeber oder einer von ihm beauftragten Person ausgestellt werden.

(6) Es ist verboten, eine Wohnungsanschrift für eine Anmeldung nach § 17 Abs. 1 einem Dritten anzubieten oder zur Verfügung zu stellen, obwohl ein tatsächlicher Bezug der Wohnung durch einen Dritten weder stattfindet noch beabsichtigt ist.

Wer ist Wohnungsgeber?

Wohnungsgeber ist derjenige, der einer anderen Person, die nicht zur Familiengemeinschaft gehört, eine Wohnung (einzelner Raum oder mehrere Räume) tatsächlich willentlich zur Benutzung überlässt. Dies ist in der Regel der Wohnungseigentümer. Im Falle der Untervermietung ist Wohnungsgeber jedoch der Hauptmieter, der Räumlichkeiten einer gemieteten Wohnung einer dritten Person zum selbständigen Gebrauch in der Regel entgeltlich überlässt. Kein Wohnungsgeber ist vorhanden, wenn jemand eine Wohnung als Grundstücks- oder Wohnungseigentümer bewohnt.